

über die wichtigsten Fragen orientiert zu sein? Sehr anregend sind die Anmerkungen des Übersetzers, die gute Hinweise auf die besondere Problematik des „existentiellen“ Denkens im deutschen Raume bringen. Die Ausstattung ist, wie immer bei Benziger, erstklassig.

Linz a. d. D.

Prof. Josef Knopp

Primat des Naturrechtes. Die Transzendenz des Naturrechtes gegenüber dem positiven Recht. Von P. Dr. Josef Funk S. V. D. (St.-Gabrieler Studien, XIII. Band). (354.) Mödling bei Wien, St.-Gabriel-Verlag. Halbleinen geb. S 65.—, broschiert S 55.—.

Das Buch bringt nach einer geschichtlichen Einleitung im I., fundamentalen Teil die Begriffe Recht, Naturrecht, positives Recht. Der II., formale Teil behandelt zunächst allgemein (A) Tatsache, Art und Weise sowie Wirkung der Transzendenz des Naturrechtes gegenüber dem positiven Recht, um dann speziell (B) über Materialursache, Wirkursache und Eigenschaften des entstehenden positiven Rechtes, zuletzt aber über Auslegung, Anwendung und Veränderung des bereits gesetzten positiven Rechtes zu handeln.

Bei aller Wahrheit, Gründlichkeit und Gelehrsamkeit, mit der hier der Primat des so stiefmütterlich behandelten Naturrechtes gegenüber dem allenthalben protegierten positiven Recht dargestellt wird, bleibt doch der Zweifel, ob nicht die rein philosophische Behandlung der Materie, wie sie der Autor in seiner Doktordissertation 1939 an der Gregoriana (Rom) vorlegte, mehr Einfluß auf Juristen und Rechtslehrer gehabt hätte als die vorliegende Bearbeitung seiner Dokorthese, die sich als kerygmatische Rechts-theologie charakterisiert. In diese Regionen zu folgen, mangelt den angesprochenen Kreisen die Rechtsphilosophie. Diese zu vermitteln, wäre das Hauptanliegen. Von hier ist noch ein weiter Weg zu jener Rechtsmystik, die in der Welt eine große „Societas Verbi Divini“ sieht, durchherrscht von einer Rechtsordnung, die ein Reflex des ewigen göttlichen Wortes ist (S. 79).

Linz a. d. D.

Dr. Josef Häupl

Studien zum Heiligkeitgesetz (Lev 17—26). Von Dr. Walter Kornfeld. (158.) Wien 1952, Verlag Herder. Kart. S 72.50.

Das Heiligkeitgesetz (HG) umfaßt die Kapitel 17 bis 26 des Buches Leviticus, die mit den vorangehenden Abschnitten dieses Buches sowohl einen logischen Zusammenhang als auch einen geschlossenen inneren Aufbau erkennen lassen. Der Verfasser selbst charakterisiert seine Studien zum HG als Versuch, an Hand einzelner Detailuntersuchungen der Gesetzesformen und des -inhaltes die Stellung des HG innerhalb des gesamten alten Orients sowie der Gesetze im Gesamtgefüge alttestamentlicher Rechtsauffassung genauer kennenzulernen und auf Grund des immer wieder anzutreffenden Sondercharakters die Wertschätzung des Offenbarungsgutes bereichern zu helfen (S. 7). Zur Vergleichung werden das Keilschriftrecht, das sämtliche Rechtsbücher des antiken Vorderen Orients umfaßt, sowie das ägyptische Recht herangezogen.

Das vorliegende Buch gliedert sich in zwei Teile. Der 1. Teil (S. 13—68) trägt die Überschrift: Zu den Gesetzesformen im HG. Sorgfältig und eingehend werden die verschiedenen Spezialformen des kasuistischen und jene des apodiktischen Rechts, im ganzen sieben Rechtsformen, behandelt. Während das kasuistische Recht immer in der Protasis die spezifische Rechts-situation und in der Apodosis die daraus sich ergebende Folgerung nennt, erwähnt das apodiktische Recht niemals die Folge einer Gebots-, bzw. Ver-botsübertretung, weshalb auch die dem Strafrecht angehörenden apodiktischen Gesetze kein Strafausmaß festsetzen (S. 54). Im Anhang begegnet eine genaue Übersichtstabelle über die Gesetzesformen im HG (S. 135—138). Die typischste Schöpfung des AT, die ohne jede Parallele in der außer-biblichen Rechtsliteratur dasteht, ist die Form des präzeptiven (hebr.) Imper-fekts, z. B. Lev 19, 3 a (Ehrfurcht vor den Eltern) und Lev 19, 3 b (Sabbat-heiligung). Sie bringt am vollkommensten den absoluten und apodiktischen Willen Jahves zum Ausdruck. Eine ebenfalls biblische Schöpfung ist die

Partizipialform des kasuistischen Rechts, die in den altorientalischen Gesetzessammlungen niemals, im alttestamentlichen Recht nur zwölfmal verwendet wird, z. B. Lev 24, 16 a (Lästerung des Gottesnamens). Hierbei gibt die Protasis, meist ganz kurz und nur aus zwei bis drei Wörtern bestehend, durch das im Partizip stehende Verbum den Sachverhalt an, während die Apodosis, die die Festsetzung der Strafe enthält, viel kürzer und kategorischer gehalten ist, als dies bei den anderen kasuistischen Formen zutrifft (S. 49). Die Partizipialformen stellen nach Kornfeld die menschliche Antwort auf die vernommenen Bestimmungen im präzeptiven Imperfekt dar (S. 67). Bei der kasuistischen Normalform stellt die Protasis fest, was ist, indem sie hypothetisch und konditional die Rechtssituation angibt, und die Apodosis sagt aus, was zu geschehen hat (S. 33). Diese Form findet sich auch in der außerbiblischen Gesetzgebung. Sonst aber hat Israel, wie der Verfasser auf Grund der Untersuchung der verschiedenen von ihm angeführten Rechtsformen feststellt, keine Formulierung von auswärts übernommen, sondern seine eigenen Stilarten ausgebildet, die vorzugsweise zum Ausdruck einer bestimmten Gesetzesmaterie verwendet wurden (S. 68).

Der 2. Teil betitelt sich: Zu den Ehe- und Keuschheitsvorschriften im HG (S. 69—134). Es kommen zur Sprache der Ehebruch und verbotene Sexualverbindungen. Zur Beleuchtung wird ausgiebig das vorhandene altorientalische Gesetzesmaterial verwendet. Hinsichtlich des Ehebruches gelangt der Autor zu dem Ergebnis, daß das alttestamentliche Gesetz darüber zwar eine Reihe von Parallelen zu den Bestimmungen des antiken Orients biete, aber auch Besonderheiten und so manches Eigentum aufweise. Analog sei die betonte Verpflichtung zur ehelichen Treue für die Frau, die genommene Todesstrafe für beide Schuldigen, die Öffentlichkeit des Strafvollzuges, die Möglichkeit eines Reinigungsordals bei nicht handhaftem Delikte. Die Besonderheit aber liege in der typischen Betonung des religiösen Charakters des AT, die sich bis in den privaten Rechtsbereich erstrecke. Durch die mosaische Gesetzgebung sei jede Gesetzesübertretung zur Verschuldung gegen Gott geworden, und der Ehebrecher stehe nicht mehr in der Schuld des geschädigten Gatten, sondern in der Schuld Gottes (S. 88 f.). Der Ehebruch werde somit als Angriff gegen göttliches Gesetz, also als Sünde qualifiziert (S. 70). Kornfeld hebt hervor, daß der Imperativ des Dekalogs „Du sollst nicht ehebrechen“ sich in gleicher Weise an Mann und Frau richte; die Ehe soll von allen rein und heilig gehalten werden. Eine ähnlich kurze und lapidare Formulierung findet sich sonst nirgends in der Antike (S. 70). Auch in der Inzestfrage sei die einzelne Handlung weder privates noch öffentliches Delikt, sondern Sünde, Beleidigung der Gottheit, Schuld des einzelnen und Belastung der Gesamtheit (S. 133). So ergibt sich auch da die überragende Einzigartigkeit des AT. Der Verfasser erklärt weiter, daß die Gesetzgeber des alten Orients ihr Werk unter das Patronat der Gottheit stellen, deren Strafe über die Gesetzesübertreter herabgerufen wird, daß aber nirgends außer in Israel die Divinität als persönlicher Gesetzgeber gedacht wird, der die einzelnen Gesetze diktiert (S. 25 f.).

Das Studium des Buches erfordert Aufmerksamkeit, Geduld, Zeit. Es führt den Leser den dornigen Weg von Definitionen und Distinktionen, von verschiedenen trockenen Rechtsformen. Kornfelds Arbeit ist die Frucht eines zweijährigen Aufenthaltes am Päpstlichen Bibelinstitut in Rom. Der Verfasser befand sich so in der beneidenswerten Lage, die neueste Literatur einsehen zu können. Sein Buch liefert wertvolle Beiträge zur biblischen Archäologie und Exegese.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Fruhstorfer

Deutscher Psalter. Nach der lateinischen Ausgabe Papst Pius' XII. übersetzt von Romano Guardini. Im Auftrage der deutschen Bischöfe. (255.) München, Kösel-Verlag. Leinen geb. DM 6.—.

Das Psalterium ist die offizielle, im Auftrag der deutschen Bischöfe besorgte Übersetzung. Die Rücksichtnahme auf den hebräischen Urtext, die